

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Wick Pharma – Zweigniederlassung der Procter & Gamble GmbH

für den Vertrieb an Apotheken, Pharma-Großhandel und Versandapotheken

gültig für die unter IFA-Anbieter-Nr. 25685 geführten Artikel

gültig ab 01. April 2023

1. Preisliste

Unsere Angebote sind freibleibend. Es gilt die am Tag der Bestellung gültige Preisliste. Alle Preise verstehen sich exklusive Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer wird auf der Rechnung gesondert ausgewiesen. Preisliste und Rechnung werden in Euro (€) ausgestellt. Die Lieferung an den Käufer erfolgt gemäß DAP, Incoterms 2020 am angegebenen Empfängerstandort/Anlieferungsstelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Der Mindestbestellwert beträgt für Bestellungen aus der gültigen Preisliste 250 Euro. Dies gilt für Einzelproduktbestellungen, als auch für kombinierte Bestellungen, wenn ein gemeinsamer Auftrag mit einer Empfangsstation platziert wird und der Auftrag in einer Lieferung erfolgt.

2. Zahlungskonditionen

Es gelten folgende Zahlungskonditionen:

- 2% Skonto bei Bankeinzug nach 5 Kalendertagen im SEPA-Lastschrift-Verfahren
- oder Zahlung innerhalb 30 Kalendertagen ohne Abzug

Basis für den Skontoabzug ist der Rechnungsnetto. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Rechnungsdatum. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist ist der Käufer ohne weitere Mahnung in Verzug. Für die Wahrung der Zahlungsfrist ist der Zahlungseingang maßgebend. Wenn mehrere offene Rechnungen vorhanden sind, werden eingehende Zahlungen grundsätzlich zum Ausgleich der jeweils ältesten Forderung verwendet. Nur unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen berechtigen den Käufer zur Aufrechnung oder zur Zurückbehaltung. Der Verkäufer ist zur Nachverrechnung im Falle eines Irrtums berechtigt.

3. Lieferfristen

Lieferzeit ist freibleibend. Liefermöglichkeiten und Teillieferungen bleiben dem Verkäufer vorbehalten. Umstände, die eine begründete Zweifel an einer Zahlung des Käufers entstehen lassen, heben unsere Lieferungs- und die Vorleistungspflicht auf. Fälle höherer Gewalt (einschl., aber nicht beschränkt auf Arbeitskämpfe, Pandemien, Krieg, Naturkatastrophen) suspendieren unsere Lieferpflicht für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung. Dies gilt auch, wenn ein Fall höherer Gewalt bei unserem Lieferanten eintritt. Besteht zum Zeitpunkt des Eintritts der höheren Gewalt bereits Lieferverzug, so haften wir nicht für einen etwaigen Verzug während des Bestehens des Ereignisses höherer Gewalt.

4. Untersuchungs- und Reklamationspflicht

- a. Alle Lieferungen sind bei Ablieferung vom Käufer sofort zu untersuchen. Beschädigte, nicht bestellte oder fehlende Artikel sind auf allen Ausfertigungen der Lieferpapiere gleichlautend zu vermerken und vom Empfänger und Fahrer zu unterschreiben. Diese offenen Mängel sind dem Verkäufer unverzüglich am Tag des Wareneingangs schriftlich anzuzeigen. Die Ware ist durch den Käufer nach Lieferung entsprechend geltender Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu behandeln.
- b. Der Transportfahrer ist nicht berechtigt, weitergehende Erklärungen für den Verkäufer abzugeben oder entgegenzunehmen.
- c. Verdeckte Mängel, die bei Ablieferung für den Käufer nicht erkennbar waren, sind dem Verkäufer unmittelbar nach deren Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Die betroffenen Lieferungen sind zur Inaugenscheinnahme oder gegebenenfalls zur Rückführung durch den Lieferanten vorzuhalten.
- d. Beschädigte Ware ist in jedem Fall an den Verkäufer zurückzuführen, es sei denn, es besteht eine hiervon abweichende Vereinbarung.
- e. Rücksendungen reklamierter Ware bedürfen immer der vorherigen Absprache und werden ausschließlich durch den Verkäufer organisiert.
- f. Reklamationen zu Preisen und Rechnungsstellung können nur innerhalb eines Monats ab Rechnungsdatum berücksichtigt werden.
- g. Die als mangelfrei angenommene Ware kann nicht an den Verkäufer zurückgegeben werden, es sei denn, es handelt sich um vom Verkäufer anerkannte verdeckte Mängel. Der Verkäufer darf die Anerkennung eines verdeckten Mangels nicht grundlos ablehnen.

5. Mängelansprüche

Mängelansprüche des Käufers sind auf Nacherfüllung durch Lieferung mangelfreier Ware beschränkt. Bei zweimaligem Fehlschlagen der Nacherfüllung steht dem Käufer das Recht auf Rücktritt zu. Weitere Ansprüche, insbesondere Ansprüche auf Minderung sind ausgeschlossen. Ansprüche auf Schadenersatz, insbesondere auch Ersatz von Folgeschäden, oder von vergeblichen Aufwendungen, bestehen nur nach Maßgabe der Ziffer 6 sind im Übrigen ausgeschlossen. Mängelansprüche jeglicher Art verjähren in 12 Monaten ab Lieferung der Ware. Unberührt hiervon bleiben Mängelansprüche des Käufers aus § 478 BGB, die keine Schadenersatzansprüche sind.

6. Sonstige Haftung

Jegliche weitere Haftung des Verkäufers auf Schadenersatz- gleich aus welchem Rechtsgrund - ist ausgeschlossen, ausgenommen die Haftung i) wegen arglistigen Verschweigens von Mängeln, (ii) bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, (iii) nach dem Produkthaftungsgesetz, (iv) wegen Personenschäden, (v) für die in den Kosten

der Rechtsverfolgung begründeten Verzugsschäden (§ 288 Abs. 6 S. 2 BGB), (vi) wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie (vii), wenn es um Ansprüche geht, die von einer Garantie unsererseits umfasst sind. Der Schadenersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist, sofern nicht ein Fall der vorstehenden Ziffern (i) bis (v) oder (vii) vorliegt, auf den vertragstypischen Schaden begrenzt, der bei Vertragsschluss oder bei Begehung der Pflichtverletzung typischerweise vorhersehbar gewesen wäre.

Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages durch uns überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertrauen darf. Wir haften insoweit nicht für Schäden, die durch unsachgemäße Handhabung, unsachgemäße Behandlung oder unsachgemäße Lagerung der gelieferten Ware entstehen. Die obigen Ausschlüsse und Begrenzungen der Schadenersatzhaftung gelten auch für die persönliche Schadenersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Lieferanten, Subunternehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

7. Eigentumsvorbehalt

Der Verkäufer bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung Eigentümer der gelieferten Waren. Der Käufer ist berechtigt, im ordentlichen Geschäftsverkehr über die gelieferte Ware zu verfügen. Der Käufer ist jedoch nicht befugt, die Ware vor der vollständigen Bezahlung an Dritte zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen. Aus Weiterveräußerung der im Vorbehaltseigentum stehenden Ware entstehenden Ansprüche des Käufers sind im Voraus an den Verkäufer abgetreten. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Von Zugriffen Dritter auf die im Vorbehaltseigentum stehende Ware ist der Verkäufer unverzüglich zu unterrichten. Übersteigt der Wert der Sicherheiten die Forderungen des Verkäufers um mehr als 20%, so gibt der Verkäufer Sicherheiten nach seiner Wahl auf Verlangen des Käufers frei.

8. Paletten

Die für die Lieferung genutzten blauen CHEP Paletten (Mehrweg) werden nicht bei Anlieferung getauscht, sondern eine Abholung erfolgt gesondert durch einen von CHEP beauftragten Spediteur.

9. Sonstige Transportverpackungen

Der Käufer wird Transportverpackungen (mit Ausnahme der CHEP Paletten) und gewerbliche Verkaufs- und Umverpackungen einer Wiederverwendung oder Verwertung gemäß den gesetzlichen Anforderungen zuführen und darüber Nachweis führen (§§ 15 Abs. 3 S. 1, 16 Abs. 5 VerpackG). Die mit dem Käufer für die Waren vereinbarten Preise berücksichtigen bereits die dem Käufer entstehenden Kosten für eine solche Wiederverwendung. Eine Rückgabe der Transportverpackungen und gewerbliche Verkaufs- und Umverpackungen an den Verkäufer erfolgt nicht.

10. Bearbeitung der Ware

Der Käufer ist zur Bearbeitung und Behandlung der gelieferten Ware nicht berechtigt. Dies gilt insbesondere für die Produktverpackung, die in keiner Weise verändert werden darf.

11. Änderungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers. Soweit einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sind oder werden, bleibt davon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. In diesem Fall werden die Parteien die unwirksame Bestimmung durch eine Gültige ersetzen, die dem wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

12. Anwendungsbereiche und Kollision

Diese Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Käufern, die Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind. Für die Lieferungen des Verkäufers gelten ausschließlich diese Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, soweit nicht ausdrücklich von uns andere Bedingungen schriftlich genehmigt sind. Unsere Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Käufers die Ware vorbehaltlos liefern bzw. die Bestellung vorbehaltlos annehmen.

13. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Frankfurt am Main. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.